

▶ Strafverteidigung

Wer nicht „verzichtet“, bekommt auch Gebühren

| Nachdem ein Pflichtverteidiger bestellt wurde, einigten sich die Verfahrensbeteiligten auf einen Verteidigerwechsel. Das Gericht hatte bereits signalisiert, zuzustimmen, sofern entstandene Gebühren nicht erneut verlangt werden. Doch beide Verteidiger verzichteten nicht auf ihre Gebühren. Damit muss der Verteidiger seine volle Vergütung bekommen (LG Darmstadt 18.2.20, 2 Qs 14/20, Abruf-Nr. 215250). |

Da das AG offensichtlich davon ausging, dass vorliegend nur ein „einvernehmlicher“ Wechsel stattfinden kann (beide Verteidiger und Beschuldigter sind einverstanden, dass keine zusätzlichen Kosten oder Verfahrensverzögerung entstehen), hätte es den Wechsel ablehnen müssen, so das LG. Angesichts der zeitnahen Verteidigungsanzeige des Zweitanwalts nur vier Tage nach dem Termin hätte das Gericht der Fairness halber auch nach altem Recht den gewünschten Anwalt beordnen müssen, ohne dass es dabei auf die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für einen Pflichtverteidigerwechsel ankam. Dies gälte erst recht nach der neuen Rechtslage vor dem Hintergrund des § 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO in der Fassung vom 10.12.19 (gültig seit 13.12.19).

▶ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Terminsgebühr bei Verzicht auf mündliche Verhandlung, RVGprof 19, 195
- Wenn zwischen Mahn- und Hauptsacheverfahren der Anwalt wechselt ... RVGprof 18, 118

▶ Sozialrecht

Kosten- und Hauptsacheentscheidung können verbunden sein

| In sozialgerichtlichen Verfahren sieht § 192 Abs. 4 S. 2 SGG vor, dass die Kostenentscheidung durch gesonderten Beschluss ergeht. Jetzt entschied das LSG Niedersachsen-Bremen: Die Kostenentscheidung ist wirksam, wenn sie ins Urteil aufgenommen wird und Kosten- und Hauptsacheentscheidung zusammen ergehen (13.3.20, L 3 U 142/19 B, Abruf-Nr. 215249). |

Die Partei hatte gerügt, dass das SG entgegen der gesetzlichen Regelung keinen gesonderten Beschluss erlassen, sondern die Kostenentscheidung direkt ins Urteil aufgenommen hatte. Das LSG wies die Beschwerde jedoch zurück. Denn materiell-rechtlich war der letzte Satz im Tenor der sozialgerichtlichen Entscheidung nicht Teil des Urteils, sondern ein eigenständiger Beschluss, der nur mit dem Urteil verbunden ist (Krauß in: Roos/Wahrendorf, SGG, § 192 Rn. 74). Ferner handele es sich bei § 192 Abs. 4 S. 2 SGG nur um eine Ordnungsvorschrift. Wird diese verletzt, führt dies nicht dazu, dass die Kostenentscheidung aufgehoben wird. Sie wird lediglich inhaltlich im Beschwerdeverfahren überprüft (LSG Sachsen-Anhalt 16.1.12, L 5 AS 228/11 B; LSG Niedersachsen-Bremen 26.5.14, L 11 AS 1343/13 B ER).

Dass das SG entgegen § 62 SGG außerdem kein rechtliches Gehör gewährte, bevor es der Partei die Kosten auferlegte, führt nicht dazu, dass die Kostenentscheidung aufzuheben ist. Denn Einwände können noch im Beschwerdeverfahren vorgebracht werden, da die Beschwerde nach § 202 S. 1 SGG i. V. m. § 571 Abs. 2 S. 1 ZPO auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden kann.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 215250



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2019
Seite 195



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 215249

Verstoß gegen bloße
Ordnungsvorschrift